

# Zivilverfahrensrecht FS 2022

## Sachverhalt

**Vorbemerkung:** Behandeln Sie (gegebenenfalls hilfsgutachterlich) alle prozessualen Aspekte, zu deren Erörterung der Sachverhalt Anlass gibt. Verzichten Sie auf abstrakte oder spekulative Ausführungen ohne Bezug zu den im Sachverhalt aufgeworfenen Problemen. Erwartet wird eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den relevanten prozessualen Rechtsfragen unter präziser Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Die Begründung eines Ergebnisses allein durch einen Hinweis auf Rechtsprechung oder Lehre ohne eigene Argumentation genügt nicht. Behandeln Sie problematische Aspekte ausführlich und nicht problematische nur summarisch.

### Fall 1:

**Annabelle Meier** (hiernach: A) betrieb **Céline Keller** (hiernach: C) am 11. Februar 2022 beim zuständigen Betreibungsamt Bülach über eine Forderung in Höhe von CHF 12'500 aus einem Verlustschein infolge Pfändung. Der Zahlungsbefehl wurde der C am 18. Februar 2022 rechtsgültig zugestellt. C erhob fristgerecht Rechtsvorschlag. Am 9. Mai 2022 stellte A ein Gesuch um provisorische Rechtsöffnung gegen C beim zuständigen Einzelgericht des Bezirksgerichts Bülach. Sie stützte ihr Gesuch auf einen Verlustschein infolge Pfändung vom 4. April 2018, welcher einen ungedeckten Betrag von CHF 12'500 ausweist. Auf dem Verlustschein ist **Berta Suter** (hiernach: B) als Gläubigerin aufgeführt. Gleichzeitig mit dem Rechtsöffnungsgesuch reichte A eine von B unterzeichnete Abtretungserklärung vom 1. Mai 2022 mit folgendem Wortlaut ein:

*«B tritt die Forderung gegen C in Höhe von CHF 12'500, die dem Verlustschein vom 4. April 2018 zugrunde liegt, per 1. Mai 2022 an A ab.»*

An der Rechtsöffnungsverhandlung vom 1. Juni 2022 nahm C nicht teil.

#### **Frage 1.1.1: Wie soll das Gericht entscheiden? Begründen Sie Ihre Auffassung!**

Gehen Sie unabhängig von Ihrem Ergebnis zu Frage 1.1.1 davon aus, dass das Gericht mit schriftlich begründetem Entscheid vom 20. Juni 2022 die Rechtsöffnung erteilte. C möchte von Ihnen als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wissen, was sie nun unternehmen kann.

**Frage 1.1.2: Welches Vorgehen empfehlen Sie C, um sich gegen die Erteilung der Rechtsöffnung zu wehren? (Hinweis: Form- und Fristfragen sind nicht zu erörtern. Ein allfälliger [weiterer] Instanzenzug ist nicht aufzuzeigen.)**

In einer weiteren Betreibung gegen C pfändete das zuständige Betreibungsamt Bülach am 1. Juni 2022 20 altertümliche Münzen in einem bei der Bank AG von C allein gemieteten Schliessfach. Am 6. Juni 2022 meldete **Daniel Keller** (hiernach: D) seinen Anspruch an der Hälfte der gepfändeten Münzen an. D ist der Ehemann der Schuldnerin C und verfügt über eine Bankschliessfach-Vollmacht. Die Gläubigerin bestritt den Drittanspruch sofort. Das Betreibungsamt Bülach setzte daher dem D am 14. Juni 2022 Frist zur Klage an. D ist mit der Fristansetzung nicht einverstanden.

**Frage 1.2: Was kann D dagegen unternehmen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten? (Hinweis: ein allfälliger [weiterer] Instanzenzug ist nicht aufzuzeigen.)**

## Fall 2:

Am 15. Januar 2011 schloss die **Onix AG** (hiernach: O AG) mit Sitz in Buchs (SG) einen Totalunternehmervertrag mit der **Safcon AG** (hiernach: S AG) mit Sitz in Schaffhausen (SH). In dem Vertrag verpflichtete sich die S AG zur Erstellung eines Hochhauses auf der im Eigentum der O AG stehenden Parzelle Nr. 123 im neuen Trendquartier in Bülach Nord (ZH). In den Schlussbestimmungen des beidseitig unterzeichneten Vertrags findet sich die folgende Klausel:

«Ziff. 10: **Gerichtsstandsvereinbarung:** Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des Kreisgerichts Werdenberg-Sarganserland (SG).»

Bei Abnahme des Hochhauses entstanden zwischen den Vertragsparteien Unstimmigkeiten. Die O AG behauptete, dass die S AG, bzw. die von ihr beauftragte Subunternehmerin, bei der Fassadendämmung «gepfuscht» hätten. Daher weigerte sie sich, den ausstehenden Werklohn in Höhe von rund CHF 20 Mio. zu bezahlen. Nach der (erfolgreichen) provisorischen Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts für die Werklohnforderung erhebt die S AG innert der Prosekutionsfrist Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts beim Handelsgericht des Kantons Zürich.

**Frage 2.1.1: Ist das Handelsgericht des Kantons Zürich für die Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts örtlich zuständig?** (*Hinweis: Das Bauhandwerkerpfandrecht ist primär in Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 839 ff. ZGB geregelt. Materiellrechtliche Fragen sind in dieser zivilverfahrensrechtlichen Klausur jedoch nicht zu erörtern. Behandeln Sie nur die sich stellenden prozessualen Probleme.*)

**Abwandlung:** Gehen Sie unabhängig von Ihrem Ergebnis zu Frage 2.1.1 für das Folgende davon aus, dass der O AG aufgrund der mangelhaften Fassadendämmung ein Schaden in Höhe von rund CHF 25 Mio. entstanden ist. In der Folge erhob die O AG gegen die S AG eine Schadenersatzklage auf Leistung von CHF 25 Mio. vor dem Handelsgericht des Kantons St. Gallen.

**Frage 2.1.2: Ist das Handelsgericht des Kantons St. Gallen für die Schadenersatzklage der O AG örtlich und sachlich zuständig?**

Kurz nach Erhalt der Klageschrift konsultiert die Präsidentin der Geschäftsleitung der beklagten S AG Sie als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt. Sie führt aus, dass sie die **Zapdos AG** (hiernach: Z AG), mit Sitz in Bülach (ZH) mit der Fassadendämmung betraut habe. Falls daher die Fassadendämmung tatsächlich mangelhaft sei, wolle die S AG ihrerseits gegen die dafür verantwortliche Z AG vorgehen.

**Frage 2.2: Erörtern Sie der Präsidentin der Geschäftsleitung die prozessualen Möglichkeiten der S AG. Welches Vorgehen empfehlen Sie?**

### Fall 3:

Im Grenzgebiet zwischen der Schweiz und Italien wütet seit einigen Wochen ein Wolfsrudel, welches in beiden Ländern bereits mehrmals Schafe gerissen hat. Die ansässigen Bauern sind empört und bringen ihren Unmut bei den zuständigen Behörden deutlich zum Ausdruck. Die Behörden geben daraufhin das Wolfsrudel sowohl in der Schweiz als auch in Italien zum Abschuss frei. **Xenia Keller** (hiernach: X) mit Wohnsitz in Bülach (ZH) ist eine passionierte Jägerin und möchte den mit dem Abschuss des unliebsamen Wolfsrudels verbundenen Ruhm ernten. Im Rahmen ihres Jagdtrips auf italienischem Staatsgebiet entdeckt X im nebligen Morgengrauen in einiger Distanz Gestalten, die sie für das Wolfsrudel hält. Kurz entschlossen legt sie an, zielt auf den «Leitwolf» und schießt. Getroffen wird aber der in Paris (Frankreich) wohnhafte Umweltaktivist **François de Pierre** (hiernach: F), der mit seiner Gruppierung gegen den Abschuss des Wolfsrudels protestieren und diesen verhindern wollte. F befindet sich zu diesem Zeitpunkt auf schweizerischem Hoheitsgebiet im Bezirk Entremont des Kantons Wallis. Da sich die Schussverletzung von F als besonders kompliziert erweist, wird er in ein Spezialkrankenhaus in Lörrach (Deutschland) verlegt. Trotz fachgemässer Behandlung durch die deutschen Ärzte treten erhebliche Komplikationen auf, die den Heilungsprozess stark verzögern. Nachdem die Schussverletzung endlich richtig verheilt ist, erhält F eine von seiner Krankenversicherung nicht gedeckte Rechnung des deutschen Spezialkrankenhauses in Höhe von rund EUR 10'245 (umgerechnet: CHF 10'500). F möchte diese Kosten auf X überwälzen.

**Frage 3.1.1: Welche(s) Gericht(e) ist/sind für eine Klage des F gegen X zuständig? (Hinweise: Soweit auf die Zuständigkeit ausländisches nationales Recht oder kantonales Recht ausserhalb des Kantons Zürich anwendbar ist, genügt ein Hinweis hierauf. Die Abgrenzung zwischen LugÜ und EuGVVO muss nicht geprüft werden. Für die Zwecke der Falllösung kann davon ausgegangen werden, dass die EuGVVO mit dem LugÜ deckungsgleich ist. Die materielle Begründetheit des Anspruchs sowie strafrechtliche Aspekte sind nicht zu prüfen.)**

Gehen Sie unabhängig von ihrem Ergebnis zu Frage 3.1.1 davon aus, dass der von RA Dr. iur. Klaus Horst anwaltlich vertretene F gegen X vor dem Bezirksgericht Bülach (Einzelgericht) auf Leistung von EUR 10'245 (umgerechnet: CHF 10'500) klagte. Im Laufe des Verfahrens anerkannte X einen Schadenersatzanspruch des F in Höhe von EUR 1'463 (umgerechnet: CHF 1'500). Mehr stehe F aber nicht zu, da X nicht verpflichtet sei, dem F seine überflüssige «Luxusbehandlung» zu bezahlen. Mit schriftlich begründetem Entscheid spricht das Einzelgericht dem F EUR 4'878 (umgerechnet: CHF 5'000) zu. F möchte gegen diesen Entscheid vorgehen.

**Frage 3.1.2: Was kann X gegen den Entscheid des Bezirksgerichtes unternehmen? (Hinweis: Form- und Fristfragen sind nicht zu erörtern. Ein allfälliger [weiterer] Instanzenzug ist nicht aufzuzeigen.)**

In einem anderen (von dem oben geschilderten völlig unabhängigen) Schadenersatzprozess über CHF 35'000 vor dem Bezirksgericht Bülach erhält RA Dr. iur. Klaus Horst das schriftlich begründete Urteil am 15. Juni 2022. RA Dr. iur. Klaus Horst kann die Niederlage in diesem seiner Ansicht nach «klaren Prozess» kaum fassen. Aufgrund seiner daraufhin erfolgenden Nachforschungen findet er am 18. Juni 2022 heraus, dass die Tochter der Gerichtsschreiberin beim Vater der Gegenpartei in der Lehre ist. Er ist daher der Ansicht, dass bei diesem Verfahren nicht alles korrekt abgelaufen sei.

**Frage 3.2: Was kann RA Dr. iur. Klaus Horst für seine Mandantin unternehmen? Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten? (Hinweis: ein allfälliger [weiterer] Instanzenzug ist nicht aufzuzeigen.)**